

Reichstagswahl und Volksabstimmung

1. Auslegung der Wahlkartei.

a) Zeit und Ort der Auslegung.

Die Wahlkartei liegt für die am **12. November 1933** stattfindende Reichstagswahl und Volksabstimmung vom **2. bis 6. November 1933** zur Einsichtnahme aus, und zwar:

für das Stadtgebiet – ausschl. des Stadtteils Veltenhof – im Erdgeschoß des Rathauses

an den Wochentagen von **9 bis 13 Uhr** und von **15.30 bis 18 Uhr**, am **Sonntag, dem 5. November 1933**, nur von **10 bis 13 Uhr**,

für den Stadtteil Veltenhof in der Gastwirtschaft Müller, Pfälzerstraße 56,

an den Wochentagen von **16 bis 19 Uhr**, am **Sonntag, dem 5. November 1933**, von **10 bis 13 Uhr**.

b) Einspruch

gegen die Wahlkartei ist bis zum Ablauf der Auslegungsfrist zulässig und bei uns (Auslegungsstellen) während der Auslegungszeiten schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu geben.

c) Wohnungsveränderungen

(Zu- und Fortzüge sowie Umzüge innerhalb des Stadtgebietes) sind in der Wahlkartei nur insoweit berücksichtigt worden, als die betr. polizeilichen Meldungen bis zum **30. September 1933** hier vorgelegen haben. In der Wahlkartei nicht enthaltene, insbesondere nach dem **30. September 1933** hier zu- oder umgezogene Wahlberechtigte werden **auf Antrag** nachgetragen oder umgeschrieben. Der Antrag kann nur während der obengenannten Auslegungsfrist unter Vorlegung der polizeilichen Anmeldebescheinigung gestellt werden.

2. Wahlscheine (= Stimmscheine)

werden während der Dienststunden vom **2. bis 10. November 1933, 12 Uhr mittags**, ausgestellt, und zwar vom **2. bis 6. November 1933** in den Auslegungsstellen und vom **7. bis 10. November 1933, 12 Uhr mittags**, auf dem **Flur des II. Obergeschoßes im Rathaus**. Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen, die nach dem **10. November 1933, 12 Uhr mittags**, hier eingebracht, können nicht mehr berücksichtigt werden. **Auslanddeutsche** erhalten Wahlscheine noch bis zum **11. November 1933, 13.30 Uhr**.

Der rechtmäßige Besitz eines Wahlscheines berechtigt den Wahlberechtigten zur persönlichen Stimmabgabe in jedem beliebigen Wahlbezirk innerhalb des Reichsgebietes.

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhält einen **Wahlschein auf Antrag**:

I. Ein Wahlberechtigter, der in die Wahlkartei eingetragen ist,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhält;
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (s. ob. Ziff. 1b) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

II. Ein Wahlberechtigter, der nicht in die Wahlkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (s. ob. Ziff. 1b) veräußert hat;
2. wenn er wegen Ruhens des Wahlrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;
3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Inland verlegt hat;
4. wenn er Auslandsdeutscher ist und sich am Wahltag (Abstimmungstage) im Inlande aufhält;
5. wenn er zur Befahrung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist die Gemeindebehörde des Wohnorts, in den Fällen zu Nr. 1, 2 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes, in den Fällen zu Nr. II, 4 die für den Wohnort im Auslande zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inlande, in den Fällen zu Nr. II, 5 die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes. Der Grund zur Ausstellung eines Wahlscheines ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Der Antragsteller muß sich gehörig ausweisen. Wer für Dritte einen Wahlschein anfordert, muß außerdem eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.

Gegen die Verjagung eines Wahlscheines kann Einspruch bei uns eingelegt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Braunschweig, den 29. Oktober 1933.

Der Rat der Stadt.

Bildschärfung: Walter-Zeitungsdruckerei K. M. T. Druckerei

